

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abriss der Taktik, für Aspiranten und jüngere Offiziere der schweizerischen Armee. Bearbeitet von Reinhold Günther, Oberlieutenant im Füsilierbataillon Nr. 17. Zürich 1895, Albert Müllers Verlag. 113 S. kart. Preis Fr. 2.—.

Unter den Unterrichtsfächern, welche in den Offizierbildungsschulen der Divisionen vorgetragen werden, bietet die Terrainlehre und Taktik den Aspiranten die grössten Schwierigkeiten. Für erstere hat Herr Oberst Carl Imfeld vor einigen Jahren einen vorzüglichen Leitfaden veröffentlicht; jetzt hat Herr Oberlieutenant Günther sich der verdienstlichen Aufgabe unterzogen, den Aspiranten einen „Abriss der Taktik“ zu bieten. Seine Absicht war nicht, ein Lehrbuch über die Taktik, welche man die wichtigste Kriegswissenschaft für den künftigen Truppenführer nennen darf, zu schaffen. Er begnügt sich, den Schülern ein einfaches Repetitorium zu bieten, welches diesen erlaubt, den vorgetragenen Stoff ein- oder mehrmals zu überdenken. Der Verfasser hat zu seiner Arbeit die besten taktischen Lehrbücher der Deutschen benutzt und schliesst sich in der Gefechtslehre möglichst den Bestimmungen des schweizerischen Exerzierreglements an. Am Schlusse der Arbeit giebt der Verfasser eine kurze Übersicht über die Geschichte der Taktik. Überdies wird, um zu weiterem Studium aufzumuntern, eine Anzahl empfehlenswerter taktischer Schriften namhaft gemacht.

Den Offizierbildungsschülern kann die Arbeit empfohlen werden.

Die moderne Spionage-Gesetzgebung. Von Dr. A. Züblin. Zürich, Verlag von E. Speidel. gr. 8° 175 S. Preis Fr. 2. 50.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gesetzt mit dem Wesen der Spionage-Gesetzgebung und den bezüglichen Bestimmungen in den europäischen Staaten bekannt zu machen. Der Verfasser begründet ausführlich die Ansicht, dass die Lösung, welche die Frage der Spionage-Gesetzgebung in dem Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches gefunden hat, die grundsätzlich wie tatsächlich richtigste sei und schliesst mit dem Wunsche, dieselbe möchte andern Staaten zum Vorbilde dienen und so die nichts weniger als vollendete Gesetzgebung gegen die Spionage auf die gesetzgeberisch richtigen Grundlagen zurückführen helfen.

Eidgenossenschaft.

— (Die ständeräthliche Kommission) für die Vorlage betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Militärorganisation beantragt, diesen Gesetzentwurf an den Bundesrat zurückzuweisen zur Prüfung der Frage, ob die darin zusammengefassten, ganz

verschiedenen Verwaltungs- und Unterrichtsbestimmungen nicht in getrennten Gesetzen behandelt werden sollten.

Die Anträge des Bundesrates über Neuorganisation der Infanterie, die Truppenkörper der Artillerie und die Verstärkung der Divisionskavallerie (Erhöhung der Guidenkompagnie auf die Stärke einer Dragoner-Schwadron) werden dem Rate zur Genehmigung empfohlen. Für den Unterricht der Reserve- und Landwehrbataillone gelten die Bestimmungen des bisherigen Bundesgesetzes betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr vom 7. Juli 1881. Durch letzteren Beschluss findet sich die Vorlage über die Neuordnung des Unterrichts der Landwehr erledigt und es wird dieselbe daher von der Kommission nicht weiter in Behandlung gezogen.

Die Kommission beantragt folgendes Postulat: Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Instruktion und den Unterricht des Landsturmes vom 29. Juni 1894 im Sinne einer wesentlichen Erleichterung der Dienstpflicht des Landsturmes zu prüfen und der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

— (Unsere Sykophanten.) Unter dieser Aufschrift schreibt Hr. Dr. J. V. Widmann, Redaktor des „Bund.“ Wie der schönste Pelz vor Ungeziefer nicht sicher ist, so hatte die athenische Demokratie eine Sorte schnöder Schnüffler, die das öffentliche Leben durch Angebereien und Verdächtigungen ehrenhafter Personen systematisch vergifteten; man nannte sie Sykophanten. Auch in unserer schweizerischen Demokratie findet sich ihresgleichen, seit bald jeder mindere Gesell sich für gut genug hält, als Zeitungskorrespondent sein Unwesen zu treiben. Meistens lohnt es nicht der Mühe, den kleinlichen Intrigen dieser „Miserabelchen“ Beachtung zu schenken, gelegentlich aber ist es doch Ehrenpflicht besonders derer, die den Stand des schweizerischen Journalismus sauber und geachtet sehen möchten, gegen derartige demagogische Denunzianten Stellung zu nehmen. So in dem neuesten Falle, dass der bernische Korrespondent eines aargauischen Blattes sich nicht entblödet, die Frau eines Obersten, der wegen Differenzen mit Vorgesetzten von seiner Stellung zurücktrat, in die öffentliche Debatte zu ziehen und das, weil eine Anzahl von Offizieren dieser Dame bei ihrer Abreise aus Bern einen freundlichen Abschied mit Blumen und persönlichem Lebewohlsagen bereitete. In ihrem gastlichen Hause war die Scheidende diesen Herren eine freundliche Wirtin gewesen. Man wusste ausserdem, dass sie selbst dem Berufe ihres Mannes nicht teilnahmslos gegenübersteht, vielmehr eine passionierte Reiterin und eine echte Soldatenfrau ist. Der Abschied von Bern, wo die Familie sich vor nicht langer Zeit ein neues Haus erbaut hatte und freundlicher, geselliger Beziehungen sich erfreute, musste der liebenswürdigen Frau um so schwerer fallen, als die Gegner ihres Gatten — ob mit Recht oder Unrecht, kommt hier nicht in Betracht — auf der ganzen Linie gesiegt und ein volles Jahr lang die meisten Zeitungen des Landes ihm oft übel genug mitgespielt hatten. Der scheidenden Frau nun den schmerzlichen Augenblick des Abschiedes von der Stadt, in der sie zuletzt so manche Kränkung ihres Mannes mitdurchgekämpft hatte, durch den Beweis unverändert treuer Gesinnung zu erleichtern, das war ein die betreffenden Offiziere nur ehrender Gedanke. Und jedenfalls war es eine Sache, die nur sie und die Frau, der diese Huldigung galt, angiegt.

Und da kommen nun die sykophantischen Schnüffler und bringen diesen Abschied mit hämischem Bemerkungen in die Zeitung, finden ihn „monarchisch“ u. s. w. Wenn aber persönliche Freiheit das edelste Gut ist, so

erscheint im Gegenteil eine solche Einmischung unbefreier Zeitungskorrespondenten in einen Akt privater Höflichkeit und Herzlichkeit als einen höchst unrepublikanischen Knechtungsversuch freier Männer. Eine Tyrannie der demagogischen Demokratie braucht man sich in der Schweiz noch nicht gefallen zu lassen und namentlich lassen wir es dahin nicht kommen, dass schliesslich auch die Frau, die Familie eines politischen Gegners auf hämische Weise in die öffentliche Diskussion gezogen werde; ein Pfui! dem Sykopantentum, das zu solchen Mitteln greift, um sich selbst vielleicht bei Machthabern einzuschmeicheln!

Zürich. (Die Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich), die gegenwärtig über 450 Mitglieder zählt, hat bereits ihre Winterthätigkeit begonnen. Es finden im Laufe dieses Winters folgende Kurse statt: Ein Reitkurs in der Reitanstalt St. Jakob, Fechtkurse für Säbel und Fleuret, ein Kurs für Kartlesen und Croquieren, verbunden mit Distanzschätzungen im Gelände; ferner ein Instruktorenkurs für den militärischen Vorunterricht. Als Leiter für diese Kurse, die teilweise schon begonnen haben, sind tüchtige hiesige Offiziere gewonnen worden. Ebenso veranstaltet die Gesellschaft den Winter durch alle 14 Tage eine Versammlung mit je einem Vortrag über militärische Fragen und Begebenheiten. Für dieselben haben eine Anzahl hiesiger Offiziere ihre Zusage gegeben.

Den Anfang hierin machte letzten Samstag den 14. im oberen Saale des Café du Nord Herr Oberstdivisionär Alexander Schweizer. Sein Thema war: „Mitteilungen aus dem Truppenzusammengang.“ In sehr interessanter und belehrender Weise sprach er über die Beobachtungen, die er während des Truppenzusammenganges bei den einzelnen Waffen, wie bei der ganzen Truppe machte. Ferner über einzelne Gefechte und dabei vorgekommene Fehler und Unregelmässigkeiten. (N. Z. Z.)

A u s l a n d .

Deutschland. (Im deutschen Reichstage) fand am 17. November die Interpellation Munkel betreffend Duell und Fall des Lieutenants Brüsewitz statt.* Ein Telegramm der „N. Z. Z.“ meldet: Nachdem sich der Reichskanzler zur sofortigen Beantwortung bereit erklärt hatte, begründete Munkel die Interpellation. Der Reichskanzler erklärt: Die preussische Kriegsverwaltung bereitet Vorschriften vor, dahinzielend, den Zweikampf, wenn nicht zu beseitigen, so doch auf das Mindestmass zu beschränken. In den nächsten Tagen tritt hiezu eine Offizierskommission zusammen. Dieselbe soll Vorschriften begutachten, wonach Streitigkeiten und Beleidigungen zwischen Offizieren der ehrengerichtlichen Entscheidung mit der Wirkung zu unterwerfen sind, dass die unabdingt verbindliche Entscheidung niemals auf Nötigung zum Duell oder Aufforderung zu demselben lauten darf. Die Reichsregierung hat auch für das bürgerliche Rechtsgebiet eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen erwogen. Wenn die Vorarbeiten auch nicht unerhebliche Schwierigkeiten zeigen, so sind sie doch mit Hülfe des Parlaments zu überwinden. Das Begnadigungsrecht gehört der Landeshoheit zu, es unterliegt also nicht der Beurteilung des Reichstages.

Kriegsminister v. Gossler bespricht sodann den Fall Brüsewitz. Das kriegsgerichtliche Urteil im Fall Brüsewitz sei gefällt, aber noch nicht bestätigt, und daher noch nicht rechtskräftig. Die Akten sollen auf kaiserlichen Befehl dem Kriegsministerium eingereicht werden, dann könne auch das Urteil mit Gründen publiziert

*) Bekanntlich hat genannter Lieutenant in Karlsruhe im Gasthaus zum Tannhäuser einen Techniker, von welchem er sich beleidigt glaubte, totgestochen.

werden. Brüsewitz stamme aus ganz einfachen Verhältnissen, habe eine vorwurfslose Dienstzeit hinter sich, war nie zu Exzessen geneigt und hat verschiedene Vertrauensstellungen inne gehabt. Der getötete Siepmann war ein herkulisch gebauter Mann. Er war aus seiner Stellung in der Patronenfabrik wegen schwerer Bedrohung seiner Mitarbeiter entlassen worden. Später hat er den Fabriksinspektor schwer bedroht. Die Rede Munkels, sagt der Minister, war eine Verhetzung (grosse Unruhe). Der Minister führt Fälle vor, wo Offiziere von Unbekannten arg beleidigt wurden. Ein Offizierkorps ohne berechtigtes Standesgefühl und militärisches Ehrgefühl ist wert aufgelöst zu werden, davon hängt die Kriegstüchtigkeit der Armee ab. Die Ehre des Königsrockes und die Fahnenehr sind militärische Begriffe, wovon wir uns nie trennen. Das Recht der Notwehr darf dem Offizierkorps nicht genommen werden (Unruhe). Der Redner sagt, er bedaure die Angriffe auf das Offizierkorps, er hoffe auf eine objektive Beurteilung der Verhältnisse (Beifall rechts, Zischen links).

Deutschland. Strassburg. (Beerdigung eines französischen Obersten.) Am 15. nachmittags fand die feierliche Beisetzung des hier verstorbenen französischen Obersten und Direktors der Artillerie in Nizza, Paul Hueter, eines geborenen Strassburgers, statt. Dem Verstorbenen wurden dieselben militärischen Ehren erwiesen, wie einem Obersten der deutschen Armee. Dem Sarge folgten die gesamte Generalität, sowie Abordnungen der Offizierkorps der hier garnisonierenden Truppenteile.

Österreich. (Landwirtschaftliche Beschäftigung der Reserveoffiziere) soll nach Ansicht des Ehrengerichts unstatthaft sein. Dieses gab zu einer Interpellation im Abgeordnetenhouse Anlass. Der Minister hatte einen schweren Stand, da Kaiser Joseph, um die Landwirtschaft zu ehren, einmal selbst den Pflug geführt hatte. Das „österr. ung. Militär-Blatt“ (Nr. 42) sagt: „Der Minister streifte die Angelegenheit nur und sagte, dass man landwirtschaftliche Beschäftigungen im allgemeinen mit dem Offizierscharakter vereinbar halte. Zum Führen des Pfluges speciell nahm der Minister nicht Stellung. Hier wäre es dringend geboten gewesen, dem Hause principiell zu erklären, dass sich gewisse Beschäftigungen mit dem Charakter des Offiziers nicht vertragen. Dazu gehört auch der Ackerbau in der Weise, wie ihn der Bauer ausübt, der notwendigerweise überall selbst zugreift und die Arbeit eines Taglöhners verrichtet. Der Bauernstand als solcher ist gewiss nicht eine dem Offizier angemessene soziale Stellung, obwohl er zweifellos sehr ehrenwert ist und unsere volle Achtung geniesst.“

Die alten Römer waren anderer Ansicht, als das österreichische Militär-Blatt. Wie Titus Livius erzählt, holten sie den kriegserfahrenen Cincinatus vom Pfluge weg und machten ihn zum Feldherrn.

Frankreich. (Angriffe auf Schildwachten.) Aus Toul wird gemeldet, dass die dortige Militärverwaltung durch die sich in letzter Zeit mehrenden Angriffe auf Schildwachten beunruhigt worden ist. Hinter einander wurden die Schildwachten des Pulvermagazins von Trauchimare, der Redoute von Gondreville, des Forts Tillet und ganz kürzlich die des Pulverturms von Saint Jean, der zum Fort Saint Michel gehört, bei eindringender Nacht angegriffen. Diese letztere Schildwache hatte auf einen Unbekannten, der auf ihren Haltruf sich nicht entfernen wollte, geschossen und dabei von einem Helfershelfer, der sich hinter den Soldaten, geschlichen hatte, einen Messerstich erhalten. Die Misstäter entwischten.

Zu kaufen gesucht:

1 Ordonnanz-Revolver. Offerten gef. unter Chiffre A. S. an die Expedition der Militärzeitung.